

Stadt Bergneustadt
-Bürgerservice-
Kölner Straße 256
ggf. Fax: 02261-404-176

51702 Bergneustadt

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den Wohnungseinzug
 Wohnungsauszug am _____

Anschrift der Wohnung:	Wohnungsnummer:
<small>PLZ, Ort, Straße, H.-Nr.</small>	<small>bei Mehrfamilienhäusern</small>

Vor- und Familiennamen der ein- bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:	
1.	2.
3.	4.
5.	<input type="checkbox"/> weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers und der vom Wohnungsgeber ggf. beauftragten Person/Stelle:
Wohnungsgeber: Vor- und Familienname, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, H.-Nr.)
vom Wohnungsgeber ggf. beauftragte Person/Stelle (z.Bsp. Hausverwaltung), Anschrift (PLZ, Ort, Straße, H.-Nr.)
<input type="checkbox"/> Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung <input type="checkbox"/> Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung; Name und Anschrift des Eigentümers:
Wohnungseigentümer: Vor- und Zuname, Anschrift (PLZ, Ort, Straße, H.-Nr.)

Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einer dritten Person anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diese Person weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber

Vor- und Familiennamen der ein- bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:	
6.	7.
8.	9.
10.	11.
12.	13.

Neue Anschrift: (falls bekannt)
PLZ, Ort, Straße, H.-Nr.

Auszug
aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)
vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)
geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

§ 17
Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;

§ 19
Mitwirkung des Wohnungsgeber

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte

Person der meldepflichtigen Person den Ein- oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfragen bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die er für die Bestätigung des Ein- oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.